

Vorschlag für ein nationales System zur Information der Verbraucher über Ergebnisse von Betriebskontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung (Transparenzsystem)

- Kurzfassung-

Auf der 6. Verbraucherschutzministerkonferenz wurde beschlossen, ein bundesweit verbindliches Modell zur Transparentmachung von Ergebnissen der amtlichen Lebensmittelkontrollen mit einheitlichen Bewertungsmaßstäben einzuführen und eine geeignete rechtliche Grundlage für eine betriebsbezogene Veröffentlichung in allgemein verständlicher Form zu schaffen. Dabei sollten die betroffene Wirtschaft und die Verbraucherverbände einbezogen und die Aspekte Kostenneutralität und geringer Aufwand für die Überwachungsbehörden berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage hat die LAV auf ihrer 16. Sitzung die LAV ALB gebeten, der LAV möglichst zeitnah einen konkretisierten Modellvorschlag vorzulegen. Eine Anhörung der Verbände hat am 10.02.2011 stattgefunden. Das nachfolgend beschriebene Modell wurde von einer ALB-/AFFL-Projektgruppe, bestehend aus Vertretern der Länder Nordrhein-Westfalen (Vorsitz), Bremen, Hamburg, Hessen, Sachsen und Thüringen sowie dem BMELV, erarbeitet.

Bei der Erarbeitung des Modells wurden folgende Aspekte maßgeblich berücksichtigt:

- **Bundeseinheitliche, rechtlich verankerte Beurteilungsgrundlage**
- **Kostenneutralität/geringer Aufwand für die Behörden**
- **Verständlichkeit für den Verbraucher**
- **Aktualität und Sachlichkeit der Information**
- **Anreiz zur Verbesserung für den Lebensmittelunternehmer**

Das entwickelte Transparenzsystem knüpft an die bereits in den Ländern angewendeten Verfahren der risikoorientierten amtlichen Lebensmittelüberwachung an. Dabei werden unter anderem die Merkmale „Verhalten des Lebensmittelunternehmers“, „Verlässlichkeit der Eigenkontrollen“ und „Hygienemanagement“ bewertet. Diese Bewertung bildet die Basis für eine graphische Darstellung im Transparenzsystem, die der Lebensmittelunternehmer zur Information der Verbraucher zu veröffentlichen hat. Die Ausgestaltung der graphischen Darstellung soll in Form eines „Kontrollbarometers“ erfolgen. Neben dem aktuellen Ergebnis werden zusätzlich die Ergebnisse der letzten drei Kontrollen dargestellt. Nachkontrollen werden wie bisher ausschließlich aufgrund fachlicher Notwendigkeit durchgeführt, aber niemals auf Antrag des Lebensmittelunternehmers.

In das Transparenzsystem sind alle Lebensmittelbetriebe einzubeziehen, für die eine Risikobeurteilung gemäß AVV RÜb erforderlich ist. Die Landwirtschaft wird nicht einbezogen.

Risikobeurteilung

Die sich für jedes Beurteilungsmerkmal ergebenden Punkte werden addiert. Die sich daraus ergebende Summe liegt zwischen 0 und 80 Punkten.

Der Bereich von 0 bis 80 Punkten wird in folgende drei Beurteilungsstufen unterteilt:

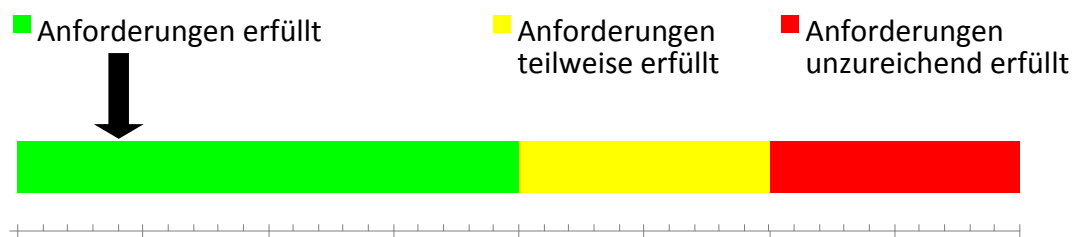
- 0 - 40 Punkte: „Anforderungen erfüllt“
Bei einem so beurteilten Betrieb sind keine oder lediglich geringfügige Mängel festgestellt worden.
- 41 - 60 Punkte: „Anforderungen teilweise erfüllt“
Bei einem so beurteilten Betrieb sind mehrere und/oder mittelgradig schwere Mängel festgestellt worden
- 61 - 80 Punkte: „Anforderungen unzureichend erfüllt“
Ein so beurteilter Betrieb weist schwerwiegende Mängel auf.

In Ländern, deren Beurteilungssystem davon abweicht, ist die Zuordnung zu den Bereichen entsprechend anzupassen.

Die Feststellung von Mängeln zieht in Abhängigkeit von deren Schweregrad Maßnahmen der Behörde bis hin zur Betriebsschließung nach sich. Das Transparenzsystem hat dabei keinen Einfluss auf Art und Umfang der behördlichen Maßnahmen.

Graphische Darstellung

Die graphische Darstellung erfolgt in Form eines Balkendiagramms. Den drei Beurteilungsstufen werden Farben zugeordnet. Es erfolgt eine Skalierung in Zweierschritten ohne Bezifferung. Die ermittelte Summe wird im Balkendiagramm markiert. Die graphische Darstellung wird als „Kontrollbarometer“ bezeichnet.



Veröffentlichung des Aushangs durch den Lebensmittelunternehmer

Der Aushang muss folgende Angaben enthalten: Zuständige Behörde, ggf. Wappen der Gebietskörperschaft, Name und Anschrift des Betriebes, Name des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers, Datum der aktuellen Kontrolle, aktuelles Kontrollbarometer, Daten und Kontrollbarometer der drei vorhergehenden Kontrollen, Stempel der zuständigen Behörde.

Der Lebensmittelunternehmer ist verpflichtet, den Aushang den Verbrauchern zugänglich zu machen.

Bei Betrieben, die unmittelbar an den Endverbraucher abgeben, hat der Lebensmittelunternehmer den Aushang an einer für den Verbraucher von außen gut sichtbaren Stelle anzubringen. Der Aushang muss so angebracht werden, dass er vor Verschmutzung und Beschädigung geschützt ist. Gut sichtbare Stellen befinden sich beispielsweise an oder in der Nähe der Eingangstür. Bei Gastronomiebetrieben bietet es sich an, den Aushang in unmittelbarer Nähe zur veröffentlichten Speisekarte auszuhängen. Der Lebensmittelunternehmer gewährleistet, dass der aktuelle Aushang unverändert und unbeschädigt bis zur nächsten amtlichen Kontrolle an dieser Stelle verbleibt.

Betriebe, die nicht unmittelbar an den Verbraucher abgeben, haben den Aushang unverändert und vollständig auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss für den Verbraucher leicht auffindbar sein.

Bei einem Wechsel des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers oder bei wesentlichen Veränderungen der Betriebsstätte verliert die bisherige Einstufung ihre Gültigkeit.

Rechtlicher Rahmen

Die dem Ergebnis der Betriebskontrolle zu Grunde liegenden Feststellungen werden von der Behörde dokumentiert und sollten durch den Lebensmittelunternehmer oder dessen Beauftragten bestätigt werden. Im Anschluss an die Betriebskontrolle erstellt die Behörde den Aushang.

Dem verantwortlichen Lebensmittelunternehmer ist vor der endgültigen Erstellung des Aushanges Gelegenheit zu geben, sich zu den Kontrollergebnissen zu äußern. Die Anhörung kann mündlich oder schriftlich erfolgen – im Regelfall unmittelbar nach der Betriebskontrolle mündlich vor Ort. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers erstellt die zuständige Behörde den Aushang und übergibt ihn dem Verantwortlichen zur Veröffentlichung.

Ist der Lebensmittelunternehmer der Auffassung, dass die behördlicherseits getroffenen Feststellungen unzutreffend sind und/oder den Inhalt des Aushangs nicht tragen, kann er vor dem Verwaltungsgericht im Wege des gerichtlichen Eilverfahrens vor einer Veröffentlichung Rechtsschutz erlangen.

Kommt der Lebensmittelunternehmer seiner gesetzlichen Pflicht zur Veröffentlichung des Aushangs nicht oder nicht rechtzeitig nach, könnte die Behörde dem Unternehmer auf § 39 Absatz 2 Satz 1 LFGB gestützt unter Androhung eines Zwangsmittels aufgeben, seiner Pflicht nachzukommen.

Alternativ/kumulativ kommt die Verhängung eines Bußgeldes in Betracht, die durch die Aufnahme eines entsprechenden Bußgeldtatbestandes ermöglicht werden sollte.

Ein Bußgeldtatbestand ist auch für die Manipulation oder vorsätzliche Beschädigung des Aushanges vorzusehen.

Veröffentlichung durch die Behörde

Die Länder können die Angaben des Aushangs in eigener Verantwortung im Internet veröffentlichen. In diesem Zusammenhang sollte das Transparenzsystem in allgemein verständlicher Form erläutert werden. Ein einheitlicher Internetauftritt der Länder ist anzustreben.

Startphase

Das System wird nach dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlage nach Betriebsgruppen gestaffelt bundesweit eingeführt, zuerst bei den Betrieben, die unmittelbaren Kontakt zu den Verbrauchern haben. Abweichend davon haben Wochenmärkte die geringste Priorität, da der Verbraucher dort in der Regel einen direkten Einblick in die Handhabung von Lebensmitteln hat. Folgende Reihenfolge wird als sinnvoll angesehen:

1. Stufe Gastronomie
2. Stufe Bäckerei und Metzgerei/Fleischerei
3. Stufe Gemeinschaftsverpflegung und Caterer
4. Stufe Einzelhandel
5. Stufe andere Betriebe mit direkter Abgabe
6. Stufe weitere Betriebe ohne direkte Abgabe an Verbraucher
7. Stufe Wochenmärkte

Um bei der Einführung des Systems für jede Stufe eine erste, bundesweit zeitgleiche Veröffentlichung innerhalb eines definierten Zeitraumes zu gewährleisten, können die Ergebnisse der letzten Kontrolle nach Aktenlage der zuständigen Überwachungsbehörde zugrunde gelegt werden.

Bei der Einführung des Systems ist eine Vorlaufzeit erforderlich. Für die Vorbereitung der Veröffentlichung der einzelnen Stufen ist ein Zeitraum von jeweils sechs Monaten vorzusehen. Es ist sicherzustellen, dass die Erstveröffentlichung durch die Lebensmittelunternehmer in allen Ländern zeitgleich erfolgt.